

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 23 (1927)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Kulturhistorisches aus dem Oberhasli  
**Autor:** Bloesch, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-188089>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Damit haben wir unseren Ueberblick über die Urbare des Schlosses Grasburg beendet. Mit der Aufhebung der „feudalen“ Lasten und der Zehnten hatten sie ihre Bedeutung verloren und machten den modernen Steuerregistern einerseits und dem bernischen Grundbuch anderseits Platz. Rechtsgeschichtlich ergeben die Urbare besonders ein treues Abbild der Umwandlung des zinsbaren Allods (= freien Eigens), das früher in der Herrschaft Grasburg Regel gewesen war, in „Lehen“, zugleich aber auch der Entwicklung der Lehengüter in bäuerliches Eigentum; ferner des allmählichen Anwachsens der obrigkeitlichen Rechte an Gewässern, Allmenden und Forsten. Wirtschaftlich ist die Umwandlung der Naturalabgaben und Dienste in Geldzinse und damit die Einstellung des Staates auf die Geldwirtschaft daraus ersichtlich. Die vielen Aufschlüsse, welche die Urbare für die Grundbesitzverteilung und die Orts- und Familiengeschichte bieten, konnten hiervor nicht berücksichtigt werden.

---

## Kulturhistorisches aus dem Oberhasli.

Von Ernest Bloesch.

Durch Jahrhunderte erhielt sich in der freien Landschaft Hasle die alte germanische Volksverfassung fast in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das ganze Ländchen bildete nur eine Gemeinde und ein Landgericht, nach dem Beispiel der benachbarten Waldkantone verwaltete es seine Angelegenheiten in demokratischer Verfassung an seinen Landsgemeinden, übte die Rechtspflege an seinem Landgericht und wählte frei seine Vorsteher; Landammann, Venner und 13 Gerichtssassen bildeten die sogenannten XV.<sup>1)</sup> Gelegentliche Suspension und Beschränkung der Landschaftsverfassung infolge von Missbräuchen oder schlechter Verwaltung vermochten am Grundsatze

---

<sup>1)</sup> Stettler. Staats- und Rechtsgeschichte, p. 55. — Geiser. Verfassung des alten Bern. Festschrift. 1891. p. 32. — Mühlmann. Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli. Archiv des hist. Vereins. XIV, p. 320 ff, 385.

nichts zu ändern. Im Jahre 1675 bot die Amtsführung des Landammanns Anderegg<sup>2)</sup> der Stadt Bern den wahrscheinlich nicht ungern gesehenen Anlass, eine im Hinblick auf „die besondere Affection zur Libertet“ der Oberhasler allerdings nur bescheidene Änderung in dem Sinne vorzunehmen, dass die landschaftliche Administration der Aufsicht des jeweiligen Landvogtes von Interlaken unterworfen ward<sup>3)</sup>.

Das betreffende Erkenntnis lautet wie folgt<sup>4)</sup>:

Erkanntnus Mgh. wegen des Landammanns zu Oberhasli. Das von Mgh. Teutschsekelmeister und Venner über den befelch vom 30. Decemb. jüngsthin auffgesetzte bedenken die widerbesetzung des Landammannamtes zu Hasli im Weissland betreffend ist angehört und in der darüber beschehenen umfrage befunden worden, dass weilen dort zu Hasli weder Behausung noch einig Erdrich für einen Amtmann vorhanden, auch dieses Amt mit keinem Einkommen versehen, darvon ein Amtmann in den einten oder anderen weg benefiziert werden könnte, hiemit um dieses alles, so man ein Amtmann von hinnen dorthin setzen wollte, ein gross gelt angewendet werden müsste darzu dass diser Zeit dessweniger ursach vorhanden, weilen es bey der Landschafft in ansehen derselbigen grossen Affection zur Libertet besorglich nit viel guts verursachen würde und dass nit dieselbige insgemein sondern nur der entsetzte Landammann an der Eck durch sein übelverhalten insbesonders hierzu ursach geben. Aus welchen Considerationen und weilen der casus, so in der Landschaft Hasli ertheilten Largitionsbrieff vom 10. Januar 1557 zu dem Vorbehalt gesetzt worden<sup>5)</sup>, nemlich Krieg und sorglich Leuff nicht vorhanden noch die Zeit gelegen dissmahlen eben nit scheinlich vorhanden Mgh. einhällig das rathsammer befunden, dissmahl zu der in die frag gefallenen änderung bissherigen gebrauch in besatzung disers ambtes nicht zu schreiten, son-

<sup>2)</sup> Landammann seit 1672. Leu. Schweiz. Lexikon. IX, p. 99.

<sup>3)</sup> Stettler a. a. O. p. 102. — Tillier. Geschichte des eidg. Freistaates Bern. IV, p. 394.

<sup>4)</sup> Miscellanea Gruner. MSS. Hist. Helv. VIII 49, p. 371.

<sup>5)</sup> Mühlmann a. a. O., p. 387.

dern es bey der bisharigen form weiters solang es Ihr Gnaden gefallet, verbleiben zu lassen. Also dan auch das zum theil eröffnete mittel eines Landschreibers von hinnen, so eines Amtmanns sitz und bestallung zu ersparung dorthin gesetzt werden möchte, in abwesen eines allhier sich auffhaltenden Amtmanns seine geschäffte die meiste zeit zu verrichten, für dissmahl eingestellt und underwegen bleiben, jedoch mit disem heiteren anhang und erleuterung, dass hinfür ein Landammann zu Hasli, solang er von der Landschafft daselbst sein wird, der Inspection und wegweisung eines Landvogtes zu Interlachen underworffen sein und derselbige dess jahrs auffs wenigste 2 mahl in der Landschafft Hasli kosten hinauffreisen solle, sich der vergangenheit und beschaffung der Regierung zu erkundigen und der befindenden mänglen verbesserung anzustellen, darunder er sich des berichts und Assistenz eines jewesenden H. Predicanten zu bedienen haben wird, mit der jederweiligen ermahnung an den Landamman und die Landschafft sich also zu verhalten, dass Mgh. nicht ursach habind ein Enderung fürzunemmen und die verwaltung anderst anzustellen als welches man ihm vorbehalten haben wölle. Darzu solle zu mehrerem nachdruck und der Landschafft besserer verwarnung ein Gesandtschafft vom Rath dissmahlen hinauffgeschickt werden, dieses alles mit mehrerem der gantzen Landschafft zu mehrerer erinnerung und guter nachricht repreasentiren und einzuscherffen mit zusicherung, dass H. Landvogt zu Interlachen ihnen bei solcher gelegenheit gleichsam in der obbedeuteten gewalt eines Inspectoren dardurch zusetzen und zu introduciren.

Actum 20 januarij 1675.

Zufällig kamen mir kürzlich zwei Handschriften aus dem Nachlasse des Landamman Bloesch in die Hände, die sich mit den dieser Aenderung zugrunde liegenden Vorkommnissen befassen und als hübscher Beitrag der Art und Weise der damaligen Beziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen und der Rechtspflege wohl verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden.

Die eine enthält einen tagebuchähnlichen Bericht über die im obigen Erkantnuss erwähnte Gesandtschaft und ist verfasst

vom Sohne des Gesandten <sup>6)</sup>); die andere — offenbar vom gleichen Verfasser — den Bericht über den Landtag vom 16. März 1675 mit dem Bluturteil über den abgesetzten Landammann Anderegg und zwei weiteren Angeschuldigten.

Merkwürdigerweise erwähnt keine der mir zugänglichen gedruckten Quellen <sup>7)</sup> das Bluturteil über Anderegg, das allerdings, wie aus nachfolgendem Bericht ersichtlich ist, nicht in der schlechten Verwaltung, sondern in gemeinen Verbrechen seine Begründung erhält; immerhin ist dieses Zusammentreffen der Entsetzung vom Amte und der Hinrichtung wegen eines todeswürdigen Verbrechens interessant genug, um eine besondere Erwähnung zu rechtfertigen.

Und nun die beiden Berichte.

### I.

Es hatt mhr vatter von mghrn Schultheissen und Rath der Statt Bern den .... A° 1675 Instruction und befech empfangen sich nahen Hassle in Weisslandt ze verfügen, daselbsten die gantze Landtschafft auff ein früsches in huldigung auffzunehmen, die Chorrichter und grichtsessen zu beeydigen, den neuwen Landtamman Melcher Brügger gewessnen Landtsvenner einzupraesentiren Volgends auch Hanns Glatter wegen seiner wider eine hohe Oberkeit aussgegossnen lesterlichen worten undt Elssbeth ab Egglen wegen ihres mit dem entsetzten Landtamman Melcher an der Egg ihrer muter schwestermann und tauffgötti begangnen fälters und Ehebruchs vor einer gantzen gemeind machen zu depreciren und zu sehen, dass an ihra die ausschmeitzung und Eydgebung in das hauss erstattet werde. Diesem nach auch die anstalt zu verschaffen, dass der Landtag über die drey Maleficanten als obgenanten Melcher an der Egg (:welcher, nachdem er bemelte seine Tauffgotte im 15ten oder 16ten Jahr ihres alters miss-

<sup>6)</sup> Ratsherr Engel. Siehe Grunau. Blätter für bern. Geschichte. Bd. XIX. Thormann. Eines Berners Kalendernotizen im letzten Viertel des 17. Jahrh. p. 163.

<sup>7)</sup> Ausser dem bereits genannten vgl. auch Jahn. Chronik des Kts. Bern, p. 457. Leu a. a. O. p. 98. Zeitgenössische handschriftliche Mitteilungen über die Hinrichtung siehe Grunau a. a. O. p. 163 und namentlich sog. Herbort'sches Zeitbuch p. 17.

braucht, und sie darauffhin von ihm schwanger worden, sie geheissen ins Babstthumb gehen auch sich ins Wasser zu stürzen und also sie selbsten mit ihrer tragenden leibsfrucht umb leib und Seel zu bringen, sich demnach auch inwährend ihrer ehe 2 mahl mit ihra vertrapt:) Hanns Lüthold von Hassle unnd Stephan Kuntz auss dem Sibenthal wegen gestohlnen Reissgelts droben zu Hassle und anderer ihrer verübten Dieberey, gebührender massen verführt und vollzogen werden.

Bei gelegenheit dieser hinaufreiss sölle mhr vatter unterwegens zu Undersewen den fürgesetzten und geschwornen alda ihr übles verhalten ernstwörtig zu gemüth führen. Wie auch zu Wimmis denen H. Castlanen Sultzer gegen David Flogertzi von Erlenbach dem so genanten landtshauptmann und Jaggi Flogertzi von Diembtingen ihrer ungebührlichen verhaltens halber gegen ihrem vorgesetzten Ambtman letztlich droben zu Wimmis an gehaltenen Kässmahl zu verhören und volgends die sach ihr gutt zu referiren.

Zu Volg nun dieser auffgetragenen Befelchen hatt mhr vatter sich reissfertig gemacht und nebenst meiner, eines stattreutters und seines Knechts sich den 11 Martii 1675, war ein donstag auff die straas begeben, da sich dann Hr Castlan Sultzer zu unns gesellet. Gegen den eilff Uhren ritten wir zur Statt hinauss, hatten ziemlich rauch wetter mitt wind und schnee wohl begleitet, durch die dörffer Muri, Allmendingen, Rubingen, Münsingen, Nider unnd Ober Wichtrach, Khysen, Heimberg, durch die Khysen, Rotach und Sulz 3en waldwassen, unnd kahmen umb 3 Uhren gen Thun. Daselbsten verliess uns Hr Castlan Sultzer und ritte gen Wimmiss. Wir aber nahmen unsere Nachtherberg zum Leüwen, alwo uns Jr. Schultheiss Tilljer gesellschaft leistete und gastfrey hielte und Er, wie auch die Statt und Hr. Predikant Delosea den wein verehrt.

Morgens begaben wir unns in ein express gedingtes schiff (:die ross schickten wir mit den dieneren über den Beatenberg:) mitt einem kühlen doch lieblichen frühlingswetter, führen Schertzlingen, Schadau, Hilterfingen, Oberhoffen, Sigrisweil, Rallingen, Merlingen, Beatenberg vorbey, unnd

landeten zu oberst am See bey der Sust dem neuwen Lenti- und Zollhauss an, alda wartete unns Hr Rohr, Landvogt zu Interlacken. Sassen wider zu pferde und ritten volgends miteinanderen durch das dorff Interlack, Underseen über die Arenbrücke gen Interlacken ins Closter. Verblieben da über nacht, besichtigten die neuw erbauwte Kirche zu Ringkenberg, dahin wir in einem schiff abfuhrn unnd underredten uns auch volgends wegen verführung dess zu Hassle auff den künftigen Zinstag angestelten Landtags mitt dem Landstatthalter Hässler unnd Venner Berren von Undersewen, assen in gesellschaft Jr. Sch. (unleserlich) von Undersewen, den beiden männern und H. Landtschreiber Nötiger zu nacht.

Morndrist begaben wir unns mit dem H. Landtvogt obgemelt und dem H. Landtschreiber Nötiger wider in ein schiff (:da wir abermahlen die pferde über Landt führen liessen:) fuhren die are hinauff in den Brientzersee neben Goltzweil, Ringkenberg, Nider-Ried und Oberried hin auff Brientz zur Sust einem obenthalb dem dorff gelegnen Wirts- und Lentihauß, woselbsten wir etwas speiss zu uns nahmen, darauff sassen wir wider zu pferde, über das Kienholtz, einen sehr weiten platz, von der berglauwenen überal verführt und in grund verderbt, auf welcher gegend vor 300 Jahren die Eydtgnossen eine zusammenkunfft gehalten<sup>8)</sup>), neben dem Kienholtzhügel unden auff der linck hand unnd der are hinauff über die fontanen, einem bergwasser, so in die are sich ergiesst<sup>9)</sup>), liessen Wyler am Brünig auff der linck handt und kahmen durch Ysenbolligen umb 4 Uhren dess abendts nach Meyringen, dem haubtflecken zu Hassle im Weisslandt, nahmen alda unsere herberg ins H. Predikantenhauss (:der jetzige heisst Hanns Heinrich Bäckli H. von Lützelflü Decanen im Burgdorffer Capitel Sohn, und H. Schaffner Walthers zu Bern Tochtermann, ein wackerer prediger und exemplarischē Lebwesens:) und giengen ins Landthaus zu speisen.

Sontags morgens ware die Predig auss befech zum vorhabenden actum expressé eingerichtet und der text genommen

<sup>8)</sup> Jahn. Chronik des Kt. Bern. p. 503.

<sup>9)</sup> Jahn. Kt. Bern, antiqu. topogr. beschrieben. p. 384.

ex proph. Zachar. cap. 5 vers 1. fieng an umb 10 Uhren und endete sich gegen den halben 12 Uhren. Darauff verkündete der Landtweibel ausshabenden befech, dass die gantze gemeind still stehen, was aber nit mghr underthanen und Landtsfrömbden seyen, abtreten solten. Diesem nach trate der H. vatter hervor unnd thate an das volck (:welches den in solcher menge zugegen ware, dass ungeacht die Kirche gross und weitleuffig, dennoch ihrer viel voraussen stehen mussten:) eine bewegliche rede; wie nemlich der Allerhöchste Gott anfangs den menschen guths und gerecht erschaffen, nachdem es aber durch den ungehorsam in die sünd gefallen und daher nachgehendts von zeit und zeit, als die welt zugenommen, mit derselben sünd und laster zugleich gewachsen und ungerechtigkeiten überhand genommen, hatt Gott der Herr den menschen gesatz gegeben und Oberkeiten verordnet, die das bösse straaffen und die gerechtigkeiten handhaben solten wie zu sehen in Epist. ad Roman. cap. 13 V.... und an anderen ohrten in der h. schrift mehr mit anziehung unterschiedlich exemplen auch der straffe halber gegen diejenigen, so sich darwider gesetzt wie aus dem buch der Richter cap. .... von Ahimelech gegen die Zu..... zu ersehen.

Unnd weilen dergleichen grobe sünd und laster eine hohe Landtsoberkeit auch von ihren angehörigen in der Landtschafft Hassle mit bedauern erfahren müssen, als hatte sie eine hohe nothdurfft sein erachtet, jemandts auss ihrer Rathsmitten herauffzuschicken und zu dem end ihne mh. vatter verordnet, ihnen ihren ungehorsahm sünd und laster vorzuhalten, wie exempl früsch am Tag seyen, wesswegen sie wohl ursach hetten, anderst als dissmahlen nit geschihat mit ihnen vorzunemmen. (:hier ward erzehlet, was sie vor diesem für ein Oberkeit gehabt, wie sie an ein Statt Bern kommen A° 1334, wie sie sich von zeit zu zeit widerspenstig erzeigt, insonderheit A° 1529 bey der Reformation. Was sie dagegen von der Oberkeit für guthat und gnad genossen als die ihnen noch jedesmahls ihre fähler vergeben und nachgelassen? Wie die underthanen unter Fürsten und H. zu friedens- und kriegszeiten so schnöd gehalten worden?; wie sie hingegen unter dem schutz der hohen Oberkeit das ihrige rühig besitzen? Was für kriegs-

gefahren obhanden? Eine hohe Oberkeit desshalb und wegen Basel und Mühlhausen für unsegliche Costen angewendet, da sie noch nichts das minste auff ihre Underthanen zur contribution geleget:) Es wollind aber Ihr gn. noch dissmahls ihrer in gn. verschont haben unnd zur bestätigung ihrer väterlichen Hulden auff ihre der Landtschafft demütige supplication hiemit ihrem noch auss ihrem Landt gegenwärtigen H. Melcher Brügger gewessnen Landtsvenner zu einem Landtamman vorgestellt mit befech Ihme in allen gerechten und billichen sachen als einen von der hohen Oberkeit einer Statthalterin Gottes eingesetzten Ambtsman zu gehorchen. Ueber diss hetten mgh. gutgefunden einen jewesenden H. Landtvogt zu Interlacken zum Inspectoren über die Landtschafft Hassle vorzustellen und ihme zu befeelchen dass er dess Jahrs auff das wenigste zweymahl sich hinauff begeben umb zu sehen, ob alles ordenlich hergangen. Unnd auch noch neben ihme Mh. Ratsherren Bundeli zum oberinspectoren verordnet.

Nach endigung dieser Rede hatt man dem Landtweibel befohlen, das weibervolck heissen abzutreten und heimzugehen, die Männer aber von 16 Jahren alt und drüber solten stillstehen und erwarten was an sie fernes werde gebracht werden. Darauff wurden sie (:als man ihnen die ursach angezeigt, warumb es geschehe:) under 2 mahlen in Huldigung auffgenommen und hatten den eyd gemeiner Underthanen öffentlich praestirt, der ihnen der Hr. Landtschreiber von Interlacken vorgelesen, die formulam jurandi aber dem H. vatter nachsprechen müssen. Hernach wurden absonderlich auch die geschwornen und grichtsessen und volgends die Chorrichter beeidiget; unnd weilen viel Landleuth nicht zugegen als sollen solche ehestens dem H. Landtamman in nahmen mgh den huldigungseyd gleichfahls praestiren.

Diesem nach ward dem neuwen Landtamman zu seiner ehrenstell glückgewünschet unnd wir von den fürgesetzten unnd geschwornen bewillkommet. Als wir noch in der Kilche waren, hatt man zwar von den zween ältesten Landtsmännern umb das von einer Oberkeit A° 1529 Augustin von Wysenflu

hingelihene hauss und zugehörd nachgeforschet, haben aber darvon keinen Bericht geben können<sup>10)</sup>.

Dieser actus währete biss nach 1 Uhren und kehrten dar-auff gegen dem Wirthshauss die mittagsmahlzeit einzunehmen. Inwährend predig ist ein solcher sturmwind entstanden, dass man vermeint, er werde Kirchen und heusser über ein hauffen werffen, soll sehr gemein sein.

Montags den 15 Martij ward wider ein predig gehalten und auff den vorhabenden actum expressé eingerichtet, der text genommen ex Apocalypsi cap. 2 V. 5.

Die zwo vorstellende personen als Hans Glatter und Elssbeth ab Egglen, Heini Stidlers Eheweib, wurden absonderlich im grossen gang gegen dem Cantzel über, neben einanderen auff zwey stühli gesetzt. Nach der Predig hatt man die gemeinde abermahlen heissen stillstehen. Darauff mussten bemelte beide personen hervortreten und niederkneyen. Der H. vatter thate wider eine bewegliche rede und nahme die gleichnuss von der zunge und einem scharpffen messer. Volgends wurde vom H. Landtschreiber von Interlacken erstlich dem Hans Glatter wegen seiner wider eine hohe Oberkeit ausgossnen lesterlichen worten seine deprecation und widerruff von Wort zu Wort vorgelesen, die er nachsprechen müssen, welcher nachher vermög oberkeitlicher erkantnuss für ehr- und wehrlos erkant worden. Hernach der Elssbeth ab Egglen wegen ihrer mit dem entsetzten Landtamman begangnen Hureyfälters, die ihre deprecation gleichfahls (:aber mit mehrerer reuwezeugung als der Hans Glatter, das auch vielen under dem weibervolch die Tränen verursachet:) nachsprechen müssen. Diesem nach ward den Landtleuthen wohlmeinentlich eine censur und remonstrantz gegeben, dass sie wider den oberkeitlichen willen und ihres aussgangnes mandat mit keinen seiten gewehren und dägen dissmahlen erschienen und auch solche nicht tragen, wan sie zur predig oder zu märit oder aber an das gricht gehen. Volgends wurd das weib ausserhalb dem

<sup>10)</sup> Stürler. Urkunden der bern. Kirchenreform. II. Bd. p. 122. „Im (Augustin) gelichen zu Erblehen das Gut so Schryber Lütold vor gehebt.“ Über Augustin vgl. auch Mühlemann a. a. O. p. 373.

Kirchhoff beim Zeughaus dem Nachrichter an die Hand gestellt, der sie aus habendem befech 3mahl mit Ruthen gestrichen als 1. beim Zeughaus, 2 vorm Landthaus, 3 vor ihrem hauss. Welche Straaff ihra in der Kirche nach der deprecation bereits angezeigt worden. Hat sich gedultig und ganz reuwig erzeigt und die umbständer sich vor dergleichen laster und sünd zehüten vermahnt mit solcher bewgnuss, dass viel des weinens sich nit enthalten könnten.

Zinstags den 16. Martij ward der Landtag über die 3 Maleficanten als Melcher an der Egg alten Landtamman Hanns Lüthold von Hassle und Stephan Kuntz einem schmiedknecht aus dem Sibenthal von ..... verführt und gehalten damitt es her gegangen wie in meiner absonderlichen observation zu sehen.

Volgenden Tags morgens ward der Elsbeth ab Egglen durch den Hrn Landtvogt von Interlacken der eyd ins hauss geben, so geschehen in beysein des H. Predikanten dess H. Landtschreibers von Interlacken, des Landtschreibers von Hassle Beat Ritters, meiner und Heini Stidlers des weibs Ehemans.

Dieses Tags wurden auch die geschwornen unnd fürgesetzten ins Landthauss beruffen unnd ihnen noch das einte und andere vorgehalten, ferner anweisung geben, wie sie sich fürohin zu verhalten haben. Item wegen noch einer Kilchen ins Landt und erhaltung eines Landthelffers oder eines zweyten Predigers, erforschet wie die Schulen im Landt beschaffen, wie die Kirchendisciplin verführt werde und mitt ihnen noch ferners geredt wegen verführung dess geltstags über dess hingerichteten Melcher an der Eggs haab und guth und im übrigen dess auffgeloffenen Costens halber richtig gemacht.

Donstag morgens verreiseten wir widerumb und assen zu Brientz im Lentihauss zum morgen. Dahin kahmen auch H Landtvogt Schähli von Underwalden wegen 31 mässen streitigen Saltzes, derenhalb der wirth und zollner allhie, dass solche von Underwalden her durch dess H. Schählis Sohn einem Seumer ihme gelieffert worden, er der Zollner aber nid bekantlich

sein wollen, beklagt worden. Solche 31 mäss auch H. Haubtman Richard der Bergherr im Luterbrunnen fordern thut.

Wir seumbten uns alhier etwas zeits und nachdem wir die Kirchen besichtiget, begaben uns in ein auff uns wartendes schiff, fuhren wider den See hinab nach Interlacken alda wir zimlich spat anlangten.

Volgenden morgens umb 7 Uhren nach einem genommenen frühstücke in begleitung des H. Landtvogts und Jr. Schultheissen zu fuss auff Undersewen, nahmen abschied von H. Landtvogt auff der brugken, sprachen etwas dem H. Predikanten zu, besichtigten die erneuerte Kirche und verfügten uns darauff mit dem Jr. Schultheissen und H. Predikanten auff das Rathhauss, woselbsten die fürgesetzten und geschworenen (:12 an der Zahl:) zusammen beruffen worden. Welchen dan der H vatter vorgehalten und zu gemüth geführt, 1. ihr schlechtes policeywesen, 2 Bementelung und nicht gebührender abstraffung der fähleren und laster am Chorgericht, 3 nicht handpietung und gehorsahme leistung gegen denen vorgesetzten ambtleuthen im geist- und weltlichen standt, mit entlicher wohlmeintlichen zusprechung in allen stücken andern mit guthem exemplel vorzuleuchten, jedoch alles in generalibus terminis u. welche erinnerung sie danckbahrlich angenommen und besserung versprochen.

Darauff führte uns der Jr. Schultheiss in das Schloss, beschouwten solches, nahmen abscheid, sassen nachdem wir etwan eine stund oder zwo im Stättlein verharret, zu pferd und ritten biss zur Lenti, stiegen daselbsten wider ab und mit den pferden in ein gross schiff, fuhren nach Spiez in meinung das Schloss alda zu besichtigen. Weil aber niemand vorhanden und alles zugeschlossen war, begaben wir uns ohne ferneres auffhalten auff die straas durch Wyler über eine brügk über die Cander gemacht naher Wimmis und kehrten alda im Schloss ein.

Morndrig tages verhörte man den H. Castlanen gegen David Flogertzi, dem haubtman über die Mannschaft im Nider Sibenthal, zu Erlenbach sesshafft und Jaggi Flogertzi von Diembtingen vermög dess den 20 Febr. letzthin an mh. vatter

desshalb abgangnen befechhs, denen beiden gesellen dan das eint und andere ernstmeinend vorgehalten worden und der ferneren oberkeitlichen erkantnuss erwarten solten.

## II.

Ussführlicher Bericht dess den 16ten Martij Anno 1675  
über Melcher An der Egg, den gewesenen Landtamman zu  
Hasle in Wyssland, Hans Leuthold von daselbsten und Steffan  
Kuntzen aus der Kilchhöri Wyssenburg  
verführten und gehaltenen  
Landtags:

Mhhr. Landtvogt Rohr <sup>11)</sup> von Interlacken.  
Kleger Landts-Venner Fuhrer.

Verhandlung des Landtags: <sup>12)</sup>

Erstlichen, so fragte der Richter, dess Klegers fürsprechen,  
ob es nun an der zeit wehre, dass man Landtgricht halten  
und über das blut richten solte? Und setzte zum Rechten.

Erkent:

Die wylon die sonnen in rechter Höche, alls sölle und möge  
der Herr Richter wol nidersitzen und über das Blutt Landt-  
gricht halten, und richten.

Darnach satzte sich der Hr. Richter nider, und fragt, zum  
ersten, anderen und dritten mahl, ob Jemands das Landtgricht  
bruchen wolle? Zum dritten ruff, stellte sich der Kleger, Ven-  
ner Fuhrer herfür, und begerte ein fürsprech, welcher ihm  
bewilliget worden, derselbe begerte ins recht bemelte drey  
Personnen und setzte es zum rechten.

Erxhendt:

Es solle den beklagten durch den Weibel gerüfft, dass die-  
selben wohlverwahrt in Ring geführt werden, damit sy dess  
Klegers über sy habende Klag anhören könnend und mögend,  
wylen sy aber auff den ersten ruff nit erschinen ward die ur-  
theil zum anderen und dritten mahl ergangen wie obstadt u.  
Warüber der weibel den dritten ruff gethan, auff den dritten

<sup>11)</sup> Gerhard Rohr s. Gruner. Deliciae urbis Bernae p. 163, unter 1666.

<sup>12)</sup> Über das Verfahren vgl. Stettler a. a. O. p. 54.

ruff wurden die drey beklagten Maleficanten durch die weibel wolverwahrt in den ring geführt, und begerte der weiblen einer denen drey armen mentschen ein fürsprech, welcher ihnen auch bewilligt worden.

Derselbige begert auch ein fürsprech, so ihme vom Richter auch bewilliget worden, durch welchen er allso eröffnen liesse: die wylen es villicht ehr und gutt, Lyb und Blutt antreffen möchte, so vermeine er, er solle disers wichtigen gescheffts ledig und loos erkhendt werden und setzte es auch zum rechten.

Erkhendt:

Die wylen die Maleficanten seiner zum fürsprechen begehrend, als solle er sich zu ihnen stellen und denselben ihre verantwortung anzeigen: darüber vermeinte der fürsprech, man solle ihme und den armen mentschen doch einen beystand bewilligen, welcher ihme auch mit urtheil und recht bewilligt und erkhendt worden.

Darauff vermeinte der Kleger der beklagten bekantnus so sy wegen ihres verbrechens bekent und in schrifft verfasst seye, solle vor allen dingen abgelesen werden, damit ein ehrsam Landtgericht ihrer misshandlung verstendiget werden könne.

Der armen mentschen fürsprech im gegentheil aber vermeinte, es solle den beklagten befordrest ihre band auffgelöst werden, damit sy die ab ihnen zu führen habende klag desto besser verstechen und verantworten könnend.

Erkhendt.

Es solle dissen dreyen Maleficanten ihre band auffgetan und dan ihre Vergicht abgelesen werden.

Darnach wardend sy der banden loosgemacht und volgens darauff ihre Vergicht abgelesen, nach ablesung derselben nun, fragte der Kleger, ob sy derselben nun gestendig sein wöltend? Warüber sy der abgelesenen vergicht bekanntlich, und bitend von solchen ihres Verbrechens wegen Gott und ihre gnedige Oberkeit, auch menigklich, so sy dardurch geergret umb Gnad und umb verziechung.

Der Kleger vermeint, sintenmahlen nun ihre vergicht abgelesen, welcheren sey nit in abred sein könnend, also dass sy sich so weit wider das Gsatz Gottes vergessen, dass sey den tod verdienet habend, als vermeine er, sy sollend lauth desselbigen gestrafft werden.

Auff solchen des Klegers schlus nun, begerte der Maleficanten fürsprech Rath, welcher ihme auch von dem Richter bewilliget worden, nach gehaltenem Rath eröffnet der armen menschen fürsprech ihre verantwortung also: Ob wohl sy dess Klegeren schwäre klag verstanden, welcheren sy nit in abred sein könnend, so spreche Gott in seinem wortt selbsten, dass er den tod dess sünders keineswegs begehre, sondern dass er sich bekehre und lebe; desswegen vermeinend sy, dass sy auff dissmahl nit so hart und am Leben selbsten gestrafft werden sollend.

Der Kleger aber im gegentheil, liess durch seinen fürsprechen (:mit mehr gebrauchten worten, dan aber allhier zu melden vonnöthen:) anzeigen, er vermeine disse Verbrecher sollend dem scharpffrichter auff die Richtstatt geführen und nach ihrem verdienet abzestraffen übergeben werden.

Der beklagten fürsprech entschuldiget sey noch mahlen mit vorhergehenden und anderen weitlöüffigen gründen. Darauff der Richter dess Klegers fürsprech umb die urtheil gefragt? welcher solcher Urtheil zegeben sich beswerdt und derselbigen Raths begerdt, derselbe ward ihmme vom Richter nachgelassen, nach gehaltenem Rath eröffnet dess Klegers fürsprech die Klag und Antwort mit kurtzen worten, und setzte darauff sein urtheil also: welche auch durchaus einhängig bestätigt worden.

#### Blut Urtheil.

Die wylon die under augen stechenden Maleficanten sich so schwärlich wider das gsatz Gottes vergessen und versündiget, also dass sy besag desselbigen das Leben verwürckt und den tod verschuldet habend, als sollend dieselbigen dem Scharpffrichter übergeben, von demselben bunden und gefangen hinaus auff die gewonte Richtstatt geführt und daselbsten ein jeder

nach seinem verdienien: Melcher an der Egg nemblich mit dem Schwerdt, und die übrigen zwei dan mit dem strangen vom Läben zum tod gerichtet werden. Es milterte aber der Richter auss befelch mgh. und Oberen dem Steffan Kuntzen sein urtheil also, dass er gleich dem Melcher an der Egg mit dem schwerdt hingerichtet werden solle.

Disser urtheil der Kleger ein Urkhund nahmme u. Darüber liess der Richter durch den weibel dem Nachrichter rüffen, mit befragen, ob er die urtheil verstanden? welcher mit ja begegnet, da befahl der Richter ihm derselben statt und gung zethun.

Hierüber liessend sich der Maleficanten fürsprech und beystender von disserem geschäfft ledig erkennen und nahmmen dess ledigspruchs ein Urkhundt.

Dessgleichen tettend auch die weibel.

Entlichen stund der Richter auff und fragt des Klegers fürsprech, ob er Landgricht gehalten habe, nach der loblichen Statt Bern Freyheit und Rechten? warauff der gefragte mit dem Jawort begegnet, da machte der Richter seinen schlus allso: so vermeine er, dass er den stab wol übergeben und für den heutigen Tag von disserem geschefft ledig und loos erkent werden möge? So auch allso einhätig erkhendt worden.

Disser ergangenen Urtheil der Richter auch ein Urkhund begert, welches ihm mit Recht erkhendt worden.